

# BN

*Biblische Notizen*  
*Biblical Notes*

---

*Neue Folge. Herausgegeben von Friedrich Vinzenz Reiterer, Salzburg, in Verbindung mit Reinhard Feldmeier, Göttingen und Karin Schöpflin, Göttingen.*

Betreut am Fachbereich Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte der Paris Lodron Universität Salzburg.

---

**Manfred Hutter (Hg.)**

*Themen und Traditionen hethitischer Kultur in biblischer Überlieferung*

Mit den Ausgrabungen im türkischen Dorf Boğazköy hat im Jahr 1906 die Erschließung der hethitischen Kultur im 2. Jahrtausend v. Chr. begonnen. Die in diesem Band zusammengestellten Beiträge zeigen ausgehend vom Forschungsstand der Hethitologie die Möglichkeiten religionsgeschichtlicher Beziehungen zwischen Anatolien und dem Alten Israel. Neben Fragen nach Überlieferungswegen, wie hethitische Traditionen in Palästina bekannt geworden sein könnten, liefern die Beiträge zu juristischen und historiographischen Traditionen sowie zum Bereich des Kultes Impulse für die Rekonstruktion der Religionsgeschichte Israels im Kontext des Alten Orients.

---

**HERDER FREIBURG · BASEL · WIEN**

## *Inhaltsverzeichnis*

Manfred Hutter Beziehungen der „Welt der Hethiter“ zur „Welt des Alten Testaments“: Einleitende Fragestellungen.....	3
Zsolt Simon Die angenommenen hethitisch-biblischen kulturellen Parallelen: Das Problem der Vermittlung .....	17
Amir Gilan Hittites in Canaan? The Archaeological evidence .....	39
Manfred Hutter Exkurs: Philister und Anatolien .....	53
Birgit Christiansen / Elena Devecchi Die hethitischen Vasallenverträge und die biblische Bundeskonzeption .....	65
Sylvia Hutter-Braunsar Hethitische und biblische Gesetzescorpora .....	89
Meik Gerhards Hethitische und biblische Historiographie .....	107
Birgit Christiansen Reinheitsvorstellungen und Entsühnungsriten der Hethiter und ihr möglicher Einfluss auf die biblische Überlieferung .....	131
Ada Taggar-Cohen Hittite Priesthood – State Administration in the Service of the Gods: Its implications for the Interpretations of Biblical Priesthood .....	155

# Die hethitischen Vasallenverträge und die biblische Bundeskonzeption<sup>1</sup>

Birgit Christiansen / Elena Devecchi

## 1. Die hethitischen Vasallenverträge und ihre Erforschung

### 1.1. Die Haupttypen der *išhiul*- und *lingai*-Texte und ihre zentralen Merkmale

Aus den Archiven der hethitischen Hauptstadt Ḫattuša sowie einigen anderen altorientalischen Zentren sind eine Reihe von Dokumenten auf uns gekommen, deren Hauptkomponenten mit den hethitischen Stichworten *išhiul*- und *lingai*- oder deren akkadischen Entsprechungen *riksu* / *rikiltu* sowie *māmītu* oder *nīš* DINGIR-*li* / *nīš* DINGIR<sup>MES</sup> bezeichnet werden.<sup>2</sup> Diese Stichwörter können dann auch z.B. in Genitivverbindungen mit dem Regens DUB „Tafel“ zur Bezeichnung des Dokuments dienen, wobei ein Stichwort auch *pars pro toto* verwendet werden kann. Bei hethitisch *išhiul*- und akkadisch *riksu* / *rikiltu* handelt es sich um Ableitungen von Verben mit der Grundbedeutung „binden“. Ihre adäquate Übersetzung ist ähnlich umstritten wie die von hebräisch *b'rit*, wobei die Vorschläge von „Bindung“ über „Regel“, „Vorschrift“, „Satzung“ bis hin zu „Vereinbarung“, „Vertrag“ und „Bund“ reichen.<sup>3</sup> Das Spektrum der Übersetzungsvorschläge für hethitisch *lingai*- und akkadisch *māmītu* sowie *nīš* DINGIR-*li* / *nīš* DINGIR<sup>MES</sup> ist weniger breit. Im Kontext der hier zu behandelnden Dokumente werden die Ausdrücke meist mit „Eid“ oder „Schwur“ bzw. im Fall von *nīš* DINGIR-*li* / *nīš* DINGIR<sup>MES</sup> mit „Göttereid“ übersetzt.<sup>4</sup> Schwieriger zu eruieren und

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag basiert auf der Dissertation von Christiansen, Kommunikation, und dem Alexander-von-Humboldt Forschungsprojekt “You will have transgressed the oath – An investigation into the forms of political subjugation among the Hittites” von Elena Devecchi.

<sup>2</sup> Letztere begegnen auch als Akkadogramme in hethitischen Texten.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. HED 2, 400-403, s.v. *išhiul*-; CAD R, 345-346, und AHW II, 984-985, s.v. *riksis/štu*, *rikiltu* und *riksu*.

<sup>4</sup> Vgl. dazu z.B. CHD L-N, 64-69, s.v. *lingai*-; CAD M/1, 189-190, CAD N/2, 290-291, AHW II, 599-600.797-798, s.v. *māmītu* und *nīšu*. In den Ausdrücken *nīš* DINGIR-*li* / *nīš* DINGIR<sup>MES</sup>, die wörtlich mit „Leben der Gottheit(en)“ zu übersetzen sind, spiegelt sich unmittelbar die Auffassung wider, dass mit der so bezeichneten Kommunikationsform göttliche Wirkmächte evoziert und aktiviert werden. Im hethitischen Schrifttum werden beide allerdings dahingehend unterschieden, dass *nīš* DINGIR-*li* meist den Eid als Kommunikationsform und

in der Forschung umstrittener sind hingegen das dahinterstehende Grundkonzept mit seinen Kernelementen sowie die Frage, auf welche Weise der Eid bzw. Schwur konkret geleistet wurde.<sup>5</sup>

Die in der Forschungsliteratur gängigen Benennungen für die entsprechenden Dokumente orientieren sich indes überwiegend an modernen Kategorien. So werden diejenigen *išhiul*- und *lingai*-Texte, die das Verhältnis zwischen dem hethitischen Herrscher und Vertretern anderer Staaten regeln und somit eine außenpolitische Bedeutung haben, üblicherweise als Staatsverträge bzw. internationale Verträge bezeichnet, wobei in Abhängigkeit von dem Verhältnis der beiden Vertragspartner zueinander zwischen paritätischen Verträgen und Subordinations- bzw. Vasallenverträgen unterschieden wird.<sup>6</sup>

Obwohl bislang vor allem die Vasallenverträge eine zentrale Rolle in der Erforschung um die etwaigen Einflüsse der hethitischen Vertrags- bzw. Vereidigungstradition auf die biblische Bundeskonzeption gespielt haben, da sie die meisten Gemeinsamkeiten mit dieser aufweisen, sind auch andere *išhiul*- und *lingai*-Texte der Hethiter in die Diskussion mit einzubeziehen.<sup>7</sup> So ist auch eine Gruppe von außenpolitischen Texten zu erwähnen, die in moderner Terminologie als „Erlasse“ bzw. „Dekrete“ oder „Edikte“ bezeichnet werden können. Strukturell ähneln sie den Staatsverträgen, weisen aber auch einige wesentliche Unterschiede zu diesen auf.<sup>8</sup> In inhaltlicher Hinsicht stellen sie Erweiterungen und Ergänzungen zu den Staatsverträgen dar. Während letztere das Verhältnis der Vertragspartner grundsätzlich definieren, betreffen die Erlasse verschiedene Einzelpunkte, deren klare schriftliche Regelung zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Abschluss des Staatsvertrags vom hethitischen Herrscher als notwendig erachtet wurde.<sup>9</sup>

---

rechtliche Praxis bezeichnet, während *nīš* DINGIR<sup>MES</sup> ebenso wie die von *lingai*- abgeleitete individualisierte Form *linkiyanteš* sowie die Genitivverbindung *linkiyaš* DINGIR<sup>MES</sup> nahezu ausschließlich als Agens in Fluch- und Segensformeln begegnet und somit offenbar die beim Eid angerufenen und durch ihn aktivierten Gottheiten („Eidgötter“) bzw. göttlichen Kräfte bezeichnet (siehe bereits Winkels, Pestgebet, 84-94).

<sup>5</sup> Vgl. dazu weiter unten.

<sup>6</sup> Zu dieser und weiteren Unterscheidungen vgl. weiter unten.

<sup>7</sup> Vgl. auch Taggar-Cohen, Covenant, 2.

<sup>8</sup> Zu den Unterschieden siehe weiter unten. Für einen Vergleich zwischen Verträgen und Erlassen für die syrischen Vasallen siehe Devecchi, Treaties.

<sup>9</sup> Dazu zählen: CTH 44 (Dekret Šuppiluliumas I. über das Priestertum des Telipinu im Lande Kizzuwatna), CTH 46 (Dekret Šuppiluliumas über die Grenze von Ugarit), CTH 47 (Dekret Šuppiluliumas I. über den Tribut von Ugarit), CTH 57 (Dekret Muršiliš II. über die Anerkennung des Status seines Bruders Piyaššili /

Eine weitere Gruppe unter den *išhiul-* und *lingai-*Dokumenten dient im Gegensatz zu den beiden anderen zur innenpolitischen Organisation des hethitischen Staates. Dazu gehören sowohl Texte, die in der Forschung meist als Dienstanweisungen oder Instruktionen bezeichnet werden, als auch Texte, die in Abgrenzung zu denjenigen Dienstanweisungen, die nicht explizit auf eine Eidesleistung Bezug nehmen, bisweilen unter dem Stichwort Treueide subsumiert werden.<sup>10</sup> Ähnlich wie die Erlasse weisen sie in Struktur, Inhalt und Formular sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Staatsverträgen auf.<sup>11</sup>

Gemeinsam ist allen diesen Texten, dass sie Pflichten bestimmter Personen(gruppen) gegenüber dem hethitischen Herrscher und dem von ihm regierten Staatswesen festlegen und damit auch die Beziehung beider Seiten zueinander definieren. Dies geschieht dadurch, dass der hethitische Herrscher die Pflichten für die jeweilige Person oder Personengruppe bestimmt, während letztere mittels eines Eides auf deren Erfüllung festgelegt wird.<sup>12</sup>

## 1.2. Die Überlieferung der hethitischen Verträge

Insgesamt beläuft sich das Corpus der hethitischen Staatsverträge auf über 30 Texte,<sup>13</sup> von denen uns die meisten durch Tontafelfragmente aus der

---

Šarri-Kušub in Karkamiš), CTH 63 (Rechtssprüche Muršilis II. über einen Grenzkonflikt zwischen Nuḥašše und Barga sowie über die Übereinkunft mit Duppi-Tešub von Amurru), CTH 65 (Dekret Muršilis II. über den Tribut von Ugarit), CTH 89 (Dekret Ḫattušilis III. hinsichtlich der Leute von Tiliura), CTH 93 (Dekret Ḫattušilis III. über die Händler von Ura), CTH 106.B.1 (Dekret Ḫattušilis III. über die militärischen Verpflichtungen von Tarḫuntašša). Da eine umfassende Untersuchung dieser Textgruppe noch aussteht, handelt es sich bei der Liste lediglich um ein vorübergehendes Verzeichnis der Urkunden, die im Text selbst entweder mit hethitisch *išhiul-* oder akkadisch *rikiltu* bezeichnet werden. Die Nummerierung und Zuordnung der Texte erfolgt nach Košak, *hethiter.net*: *hetkonk* v. 1.82.

<sup>10</sup> Über diese Textgattungen und ihre unterschiedliche Bewertung in der Forschung siehe zuletzt Miller, *Dienstanweisungen*.

<sup>11</sup> Siehe dazu weiter unten sowie von Schuler, *Dienstanweisungen*, 2-3; von Schuler, *Instruktionen*, und Giorgieri, *Testi*, 28.

<sup>12</sup> Zu dem Fehlen des Eidesformulars in einigen *išhiul-*Dokumenten sowie zur Bedeutung und Ausführung des Eides vgl. weiter unten.

<sup>13</sup> Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Zuordnung einiger Fragmente zu einer bestimmten Vertragsüberlieferung lässt sich die Anzahl der uns überlieferten Verträge lediglich ungefähr angeben. Vgl. die Liste in Müller / Sakuma, *Staatsverträge*, und [http://www.hethport.uni-wuerzburg.de/txhet\\_svh](http://www.hethport.uni-wuerzburg.de/txhet_svh), wobei einige der dort als Verträge bestimmten Urkunden hier als Dekrete betrachtet werden. Vgl.

hethitischen Hauptstadt Ḫattuša überliefert sind.<sup>14</sup> Dabei dürfte es sich größtenteils um Abschriften oder Vertragsentwürfe handeln,<sup>15</sup> die nicht gänzlich mit dem Wortlaut der endgültigen Vertragsurkunden übereinstimmen müssen. Da allerdings bisher kaum zwei Originalurkunden entdeckt worden sind und Abschriften von etwaigen Entwürfen nicht sicher unterschieden werden können, ist ein Vergleich zwischen Original, Abschrift und Entwurf in den meisten Fällen nicht möglich.<sup>16</sup>

Als Originalurkunde ist mit Sicherheit der auf einer Bronzetafel überlieferte Staatsvertrag zwischen Tuḫaliya IV. und Kurunta von Tarḫuntašša<sup>17</sup> sowie eventuell auch die gesiegelte Tontafel des Staatsvertrags zwischen Taḫurwaili und Eḫeya von Kizzuwatna (CTH 29) anzusprechen.<sup>18</sup>

---

Altman, Traditions, für eine Zuordnung der hethitischen Staatsverträge zu verschiedenen altorientalischen Vertragstraditionen.

<sup>14</sup> Zu den Fundorten siehe Alaura, Osservazioni. Eine Ausnahme stellen die beiden Duplikate des Vertrags zwischen Muršili II. und Niqmepa von Ugarit (CTH 66) dar, die in den Archiven von Ugarit gefunden wurden.

<sup>15</sup> Als Beispiele für Abschriften können aufgrund der in ihnen enthaltenen Beschreibungen der Siegel der Originalurkunden die Hauptexemplare des Vertrags zwischen Tuḫaliya I./II. und Šunaššura von Kizzuwatna (KBo 1.5, CTH 41.1 A) und des Vertrags zwischen Ḫattušili III. und Ramses II. (KBo 1.7++, CTH 91.A) gelten. Wegen der vielen Tilgungen, Korrekturen und Nachträge ist z.B. das Duplikat KUB 23.1+ des Vertrags zwischen Tuḫaliya IV. und Šaušgamuwa von Amurru als Kladde zu verstehen (Kühne / Otten, Šaušgamuwa-Vertrag, 1).

<sup>16</sup> D'Alfonso, Vertragstradition, 308 mit Anm. 19, betrachtet auch die unter den Nummern CTH 46 und CTH 66 subsumierten Texte, die im Palastarchiv von Ugarit gefunden wurden, als Originalversionen von Staatsverträgen. Die beiden Duplikate von CTH 66, dem Vasallenvertrag zwischen Muršili II. und Niqmepa von Ugarit, sind aber nicht gesiegelt und können daher nicht mit Sicherheit als Originalurkunden eingestuft werden. CTH 46 ist zwar gesiegelt, wird aber hier als Dekret und nicht als Vasallenvertrag betrachtet (siehe oben, sowie Devecchi, Treaties).

<sup>17</sup> Auch bei anderen Verträgen wurden nach Ausweis der Quellen die Originalurkunden auf Metalltafeln niedergeschrieben. So wurde der Friedensvertrag zwischen Ḫattušili III. und Ramses II. auf Silbertafeln dokumentiert (CTH 91.A Vs. 14-15), während der Staatsvertrag mit Ulmi-Teššup von Tarḫuntašša auf einer Eisentafel niedergeschrieben wurde (CTH 106.B.2 Rs. 21-22). Metalltafeln wurden aber nicht nur für Staatsverträge benutzt, sondern auch z.B. für Dienst-anweisungen (vgl. die Instruktionen Arnuwandas I. und der Ašmunikkal für die Würdenträger, CTH 260.3 i 24'f.) und historiographische Berichte (vgl. den Kolophon von Šuppiluliumas Mannestaten, CTH 40.IV.1.A).

<sup>18</sup> Der Siegelabdruck (Bo 69/200) und die Vertragstafel (KBo 28.109++) schließen nur indirekt aneinander an, aufgrund der ähnlichen Farbe der Fragmente und der

Den Depositionsklauseln zufolge, die einige Verträge enthalten,<sup>19</sup> wurden die Originalurkunden in den Tempeln der Hauptgottheiten Ḫattis und des jeweiligen Vertragspartners deponiert.<sup>20</sup>

Staatsverträge mit Kizzuwatna und Partnern außerhalb Anatoliens wurden üblicherweise in der damaligen internationalen Verkehrssprache Akkadisch verfasst, von einigen Verträgen liegen darüber hinaus jedoch auch Vertragsentwürfe oder Kopien in hethitischer Sprache vor. Gänzlich in hethitischer Sprache gehalten waren zudem die mit anatolischen Partnern geschlossenen Verträge. Der paritätische Staatsvertrag zwischen Ḫattušili III. von Ḫatti und Ramses II. ist in einer akkadischen Version aus Ḫattuša und in zwei Fassungen in ägyptischer Hieroglyphenschrift aus dem Amun-Tempel von Karnak und dem Ramesseum in Theben überliefert.<sup>21</sup>

### 1.3. Die Haupttypen der Verträge und ihre Struktur

Nach der Entdeckung und Bearbeitung der ersten hethitischen Staatsverträge<sup>22</sup> hat Viktor Korošec 1931 eine erste umfassende juristische Wertung

---

Nähe der Fundorte wurde jedoch eine Zusammengehörigkeit für wahrscheinlich erachtet (vgl. Otten, Siegel, 66, und Herboldt, Prinzen- und Beamten Siegel, 28).

<sup>19</sup> Siehe die Depositionsklauseln in CTH 51.I A Rs. 35'-36'; CTH 52.I Rs. 7'; CTH 106.B.2 Vs. 38'-39'; Bronzetafel iv 44-51 und den Brief Ramses II. an Kupanta-Kurunta von Mira-Kuwaliya (CTH 166 Rs. 12'-19').

<sup>20</sup> Die im Palastarchiv von Ugarit gefundenen Edikte sind hingegen als gesiegelte Tontafeln und damit als Originalurkunden überliefert. Bei den Exemplaren, die in Ḫattuša gefunden wurden, handelt es sich wie bei der Mehrzahl der Staatsverträge um Abschriften oder Kladden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Dekrete auf Metalltafeln niedergeschrieben wurden.

<sup>21</sup> Siehe die Edition von Edel, Vertrag. Die für die ugaritischen Herrscher ausgestellten Dekrete sind in akkadischer Sprache überliefert, während die in Ḫattuša aufbewahrten Abschriften und Kladden in hethitischer Sprache verfasst sind. Die innenpolitischen *išhiul-* und *linga(i)-*Dokumente stammen alle aus den Archiven der hethitischen Hauptstadt und sind ausschließlich in hethitischer Sprache überliefert.

<sup>22</sup> Die Staatsverträge gehören zu den allerersten Texten der Hethiter, die in Umschrift, Übersetzung und philologischem Kommentar veröffentlicht wurden. 1923 publizierte E. Weidner eine Bearbeitung der Staatsverträge in akkadischer Sprache und nur ein Jahrzehnt nach der Erschließung des Hethitischen legte J. Friedrich 1926 und 1930 die bis dahin identifizierten großreichszeitlichen Staatsverträge in hethitischer Sprache in philologischer Bearbeitung vor. In der Folgezeit sind mehrere weitere Staatsverträge bekannt und ediert worden. Siehe u.a. von Schuler, Kaškäer; Kempinski / Košak, Išmeriga-Vertrag; Kühne / Otten, Šaušgamuwa-Vertrag; del Monte, Trattato; Otten, Bronzetafel; van den Hout, Ulmitešup-Vertrag; d'Alfonso, Treaty; Devecchi, Fragment; de Martino,

dieser Urkunden veröffentlicht, in der er ihre Haupttypen, ihr Standardformular und ihre Struktur untersuchte. In Abhängigkeit von den im Vertrag reflektierten politischen Beziehungen zwischen den beiden Partnern unterschied er zwischen paritätischen Verträgen mit gleichrangigen Partnern und Vasallen- bzw. Subordinationsverträgen mit den Vertretern unterworfenen Länder.<sup>23</sup> Vasallenverträge wurden mit unterworfenen syrischen und anatolischen Herrschern geschlossen und sind wesentlich häufiger als paritätische Verträge bezeugt.<sup>24</sup> In späteren Untersuchungen wurden weitere Vertragstypen identifiziert,<sup>25</sup> nämlich die so genannten pseudo- oder halbparitätischen Verträge, die mit den Herrschern von ehemals gleichrangigen Staaten geschlossen wurden,<sup>26</sup> und die Verträge mit den Mitgliedern des hethitischen Königshauses, die über Aleppo, Karkemiš und Tarḫuntašša

---

Trattato. Deutsche Übersetzungen von einigen Staatsverträgen sind in den Bänden der Reihe TUAT erschienen (Kaiser, Staatsverträge, 135-153; Janowski / Wilhelm, Staatsverträge, 95-138). Die umfangreichste Sammlung von Staatsverträgen in englischer Übersetzung hat Beckman, Texts, vorgelegt.

- <sup>23</sup> Eine Klassifikation, die sich nicht auf die Natur der politischen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, sondern auf die Eigenschaften der historischen Einleitungen der Verträge stützt, wurde von Altman, Prologue, vorgeschlagen, siehe aber die Anmerkungen von de Martino, Rezension, und Devecchi, Rezension.
- <sup>24</sup> Zu den paritätischen Verträgen zählen mit Sicherheit der ägyptisch-hethitische Friedensvertrag zwischen Ramses II. und Ḫattušili III. (CTH 91) und wahrscheinlich auch der Vertrag zwischen einem hethitischen Herrscher und Paddatiššu von Kizzuwatna (CTH 26), der Vertrag zwischen Taḫurwaili und Eḫeya von Kizzuwatna (CTH 29) und der sogenannte Kuruštama-Vertrag (CTH 134). Obwohl die letzten drei Urkunden nur fragmentarisch erhalten sind, sprechen ihre Struktur und ihr Formular für eine Zuordnung zur Gruppe der paritätischen Staatsverträge. Zu CTH 134 siehe zuletzt Groddek, Ägypten. Von der Existenz weiterer paritätischer Verträge wissen wir hingegen lediglich durch ihre Erwähnung in anderen Verträgen sowie Texten nicht-vertraglicher Art: Man darf z.B. annehmen, dass Ḫattušili III. sich auf einen paritätischen Vertrag mit Babylonien bezieht, als er in seinem Brief an Kadašman-Enlil II. erwähnt, er habe mit Kadašman-Turgu „Freundschaft geschlossen“ (*atterutta epēšu* KBo 1.10+ Vs. 7, 8, 57).
- <sup>25</sup> von Schuler, Sonderformen; Korošec, Charakter; d’Alfonso, Vertragstradition, 319-325; Beckman, Treaties, 287.
- <sup>26</sup> Es handelt sich um die Verträge Tuḫaliyas I./II. mit Šunaššura von Kizzuwatna (CTH 41) und Šuppiluliumas I. mit Šattiwaza von Mittani (CTH 51-52).



herrschten.<sup>27</sup> Die Vertragspartner sind vor allem einzelne Herrscher, bei nicht-monarchischen Staaten können es aber auch mehrere Personen sein. Außerdem können die Abkommen zwischen Großmächten als eine Entscheidung der Hauptgottheiten der Vertragspartner beschrieben sein, wie z.B. im Fall des so genannten Kuruštama-Vertrages zwischen Ḫatti und Ägypten,<sup>28</sup> an dessen Abschluss in Šuppiluliumas Mannestaten folgendermaßen erinnert wird:

„Da verlangte mein Vater wieder nach der Vertragstafel (*išhiulaš tuppi*), (in der man las) wie einst der Wettergott das Volk von Kuruštama, Untertan Ḫattis, nahm und es nach Ägypten brachte, und sie (i.e. die Bevölkerung) zu Ägyptern machte, und wie der Wettergott zwischen [dem] Land Ägypten und dem Land Ḫatti einen [Ver]trag schloss (*[iš]hiul išhiyat*), und [w]ie sie ewig wohlwollend zu einander waren“ (KBo 14.12++ iv 26-32).<sup>29</sup>

Ähnlich schreiben Ḫattušili III. und Ramses II. dem Wettergott und dem Sonnengott die „für die Ewigkeit festgelegte Ordnung“ (*paršu ša dārīti*) zu, die Frieden und Brüderschaft zwischen Ḫatti und Ägypten sichern sollte (CTH 91.A Vs. 24-25).

Zudem lässt sich zwischen Erstverträgen unterscheiden, mit denen erstmals ein rechtspolitisches Verhältnis begründet wird, und Folgeverträgen, die ein bereits bestehendes vertragliches Verhältnis z.B. nach dem Tod des alten Herrschers oder nach größeren politischen Umwälzungen fortsetzen, wobei es auch zu Veränderungen der Vertragsbestimmungen kommen kann.<sup>30</sup>

Die meisten Staatsverträge weisen eine bestimmte formale Struktur und Gliederung auf, die aus den folgenden Elementen besteht:<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Dazu zählen der Aleppo-Vertrag (CTH 75), die zwei Tarhuntašša-Verträge (CTH 106.A und CTH 106.B.2) und die Karkemiš-Verträge (CTH 122.1 und vielleicht CTH 50).

<sup>28</sup> Der Vertrag geht auf die mittelhethitische Zeit zurück; für unterschiedliche Vorschläge über die genaue Datierung siehe Singer, Kuruštama, und Simon, Datierung, mit weiterer Literatur.

<sup>29</sup> Siehe auch das Pestgebet Muršilis II. (CTH 378.II.A, KUB 14.8 Vs. 13'-19').

<sup>30</sup> Für ein und dasselbe Land können somit verschiedene Vertragsurkunden bezeugt sein, wie z.B. im Fall von Kizzuwatna (CTH 21, 25, 26, 29, 41) und Amurru (CTH 49, 62, 92, 105).

<sup>31</sup> Für eine Beschreibung der einzigen Vertragsteile siehe zuletzt Beckman, *Treaties*, 284-286. Eine Ausnahme von dieser Struktur ist z.B. im Ḫukkana-Vertrag (CTH 42) belegt, in dem die Götteranrufung und die Fluch- und Segensformeln den Vertragsklauseln vorausgehen.

- einer Präambel, die Name, Titel und Genealogie des hethitischen Königs (im Falle der Vasallenverträge) oder beider Vertragspartner (im Falle der paritätischen Verträge) nennt<sup>32</sup>
- einer historischen Einleitung, in der die Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hatti und dem Vertragspartner dargelegt wird
- den Vertragsbestimmungen
- einer namentlichen Anrufung der Eidgötter
- Fluch- und Segensformeln

Andere Elemente wie Depositionsklauseln, eine Anweisung, den Vertrag regelmäßig laut zu verlesen, menschliche Zeugen und Kolophone treten seltener auf. Die An- oder Abwesenheit eines oder mehrerer dieser Elemente kann mit dem Vertragstyp oder der fragmentarischen Überlieferung der Verträge zusammenhängen und eventuell auch redaktionell bedingt sein.

In Abhängigkeit von der unterschiedlichen Zielrichtung unterscheiden sich die Dekrete und innenpolitischen *išhiul-* und *lingai-*Dokumente von den Staatsverträgen vor allem in Hinblick auf die historische Einleitung, die Götteranrufung und die Fluch- und Segensformeln. So beschränkt sich die historische Einleitung bei den Dekreten auf die Ereignisse, die ihren Erlass notwendig gemacht haben.<sup>33</sup> Bei den Dienstanweisungen einschließlich der so genannten Treueide fehlt sie gänzlich. Ebenso findet sich in den Dekreten und oft auch in den Dienstanweisungen kein expliziter Bezug auf den Eid. Dementsprechend fehlen auch eine explizite Anrufung von Eidgöttern sowie Fluchformeln für den Fall eines Eidbruches und Segensformeln für die Bewahrung des Eides. Bei beiden Dokumententypen lässt sich dies so erklären, dass die jeweiligen Adressaten dem hethitischen Herrscher gegenüber bereits eidlich gebunden waren, so dass er ihnen auch Vorschriften erteilen konnte, ohne dass diese immer an eine erneute Eidesleistung gekoppelt sein mussten.

#### 1.4. Bedeutung, Inhalt und Ausführung des Eides

Der vielleicht wichtigste und einflussreichste Beitrag, den Korošec zur Erforschung der hethitischen Staatsverträge leistete, besteht in seiner Interpretation ihrer beiden Hauptkomponenten, nämlich einerseits den Vertragsbestimmungen (*išhiul-*, *riksu*, *rikiltu*) und andererseits dem Eid (*lingai-*, *māmītu*, *nīš* DINGIR-*li* / DINGIR<sup>MES</sup>). Nach dem Modell von Korošec sind bei den paritätischen Verträgen beide Vertragspartner gleichermaßen an der Aufstellung der Vertragsklauseln beteiligt und beschwören gegenseitig den

<sup>32</sup> Über die Formulierung der Präambel siehe Zaccagnini, *Forms*, 57-58.

<sup>33</sup> Devecchi, *Treaties*.

Vertrag, so dass von einem Doppelvertrag gesprochen werden kann, während es sich bei den Vasallenverträgen um einfache Verträge handelt, bei denen sich die Vertragsbestimmungen und der Eid einseitig auf die beiden Vertragspartner verteilen:

„Der Hattiherrscher stellt das *riksu*, die Vertragsbestimmungen, auf, während der Vasall durch deren Beschwörung, die *māmītu*, seinen Konsens zum Vertragsabschluss ausdrückt. Dadurch erlangt der Vasallenvertrag seine Verbindlichkeit“.<sup>34</sup>

Im Hintergrund dieser Interpretation steht die zuvor in der Forschung aufgeworfene Frage, inwiefern die Klassifizierung der Vasallenverträge als Verträge und somit gegenseitige Abkommen juristisch korrekt ist. Korošec hat diese Frage positiv beantwortet, indem er argumentierte, dass diese Dokumente nicht einseitig den Willen des hethitischen Herrschers zum Ausdruck bringen, sondern durch den Eid auch den des Vasallen. So sei der Vasall zwar nicht an der Aufstellung der Vertragsbestimmungen beteiligt, durch deren Beschwörung bringe er aber seinen Konsens zum Vertragsabschluss zum Ausdruck und sei somit aktiv am Vertragsschluss beteiligt.

In der Tat lässt sich diese Interpretation anhand verschiedener Passagen der Vasallenverträge untermauern. So lautet z.B. ein Abschnitt des Vertrags zwischen Muršili II. und Manapa-Tarḫunta des Šeḫa-Flusses folgendermaßen:

„Wenn du (d.h. Manapa-Tarḫunta) alle diese Dinge tust, werde ich (d.h. Muršili II.) [dich] zur Untertanenschaft annehmen. Sei mein Verbündeter (*takšul*). In Zukunft sol[en für dich] diese Verpflichtungen (*išḫul*<sup>35</sup>) gelten. [ ... ] Er soll dir unter Eid (*lingai*) gelegt sein“ (CTH 69.A i 58-61).

Und im Vertrag zwischen Muwattalli II. mit Alaksandu von Wilusa heißt es:

„Diese Worte (des Vertrags) sind keineswegs gegenseitig, (sondern) sie stammen vom Land Ḫatti“ (CTH 76.A iii 76-77).<sup>35</sup>

Dafür, dass nur der Vasall einen Eid leistete, nicht jedoch der hethitische Herrscher, spricht zudem die Tatsache, dass die meisten auf den Eid bezogenen Wendungen auf den Vasallen bezogen sind. So lautet eine typische Formel der Vasallenverträge „es soll dir (i.e. dem Vasallen) unter Eid gelegt sein“. Außerdem sind die Vertragsklauseln häufig als konditionales Satzgefüge in Hinblick auf den Vasallen formuliert, wobei auf eine Protasis des Typs „wenn du / er xy tu(s)“ die Apodosis „dann wirst du / wird er den

<sup>34</sup> Korošec, Staatsverträge, 26; siehe auch 29.33.34.

<sup>35</sup> Ähnlich auch im Vertrag zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta von Mira-Kuwaliya, CTH 68.I iv 4’.

Eid gebrochen haben“ folgt. Entsprechendes gilt für die Fluch- und Segensformeln, die z.B. im Vertrag zwischen Muršili II. und Niqmepa von Ugarit folgendermaßen lauten:

„Wenn Niqmepa die[se] Worte [der Vor]schrift (*ša riksti*) und des Eides (*ša māmūti*) nicht bewahrt, dann mögen diese Eid[götter] den Niqmepa einschließlich [seiner selbst], seiner Gattinnen, seiner Kinder, sei[ner] Enkel, seines [Hausstandes], seiner Stadt, seines Landes und aller Dinge, die ihm gehören, vernichten! § Wenn aber Niqmepa [diese] Worte [des Vertrages] und des Eides, die auf die[ser] Tafel [geschrieben sind], bewahrt, [dann] mögen diese [Eidgötter den Niqmepa] einschließlich seiner selbst, seiner Gattinnen, seiner Kinder, [seiner Enkel, seines Hausstandes, seiner Stadt, seines Landes] und einschließlich aller Dinge, die ihm gehören, bewahren!“ (CTH 66 Rs. 112-119)

Als weiteres Indiz lassen sich zwei Elemente anführen, die in einer Reihe von Subordinationsverträgen begegnen und das Abhängigkeitsverhältnis des Vasallen vom hethitischen Herrscher eindrucksvoll zum Ausdruck bringen: in dem ersten, dem so genannten *kingship concession*, macht der Herrscher deutlich, dass ihm der Vasall seinen Thronanspruch verdankt, in dem zweiten, dem so genannten *fidelity request*, hebt der hethitische Herrscher auf den Treueid ab, den der Vasall dem König von Ḫatti sowie seiner Familie und seinem Land gegenüber mit dem Vertragsschluss leistet und der sich als inhaltlicher Kern der eidlichen Bindung des Vasallen betrachten lässt.<sup>36</sup> Die logische Verknüpfung zwischen beiden Elementen geht am deutlichsten aus dem Vertrag zwischen Muršili II. und Tuppi-Teššup von Amurru hervor:

„Nachdem ich, die Majestät, mich nun aber nach dem Worte deines Vaters um dich gekümmert habe und dich in die Stellung deines Vaters eingesetzt hatte, habe ich dich hiermit auf den König von Ḫatti und meine Söhne und meine Enkel vereidigt (*šer liganunun*). Behalte den Göttereid des Königs und die Autorität des Königs und ich, die Majestät, werde dich, Tuppi-Teššup, schützen. Wenn du eine Frau nimmst, wenn du einen Sohn bekommst, soll er König im Land von Amurru werden und wie ich, die Majestät, dich schütze, werde ich genauso deinen Sohn schützen. Du aber, Tuppi-Teššup, schütze in der Zukunft den König von Ḫatti, das Land Ḫatti, meine Söhne und meine Enkel!“ (CTH 62.II A i 19'-28').

Obwohl das Modell von Korošec, dem die Forschung bis heute weitestgehend gefolgt ist, durch diese und andere Textpassagen untermauert werden kann, lässt es insbesondere in Hinblick auf den Eid einige wichtige Fragen ungeklärt und birgt diesbezüglich sogar Widersprüche in sich.<sup>37</sup> So wäre gemäß Korošec' Interpretation der Staatsverträge als Dispositivur-

<sup>36</sup> Devecchi, *Treaties*.

<sup>37</sup> Siehe zu dem Folgenden auch Christiansen, *Erdboden*, 31-32.

kunden<sup>38</sup> zu erwarten, dass die Urkunden der Vasallenverträge nicht nur die vom hethitischen Herrscher aufgestellten Vertragsbestimmungen, sondern auch den Eid des Vasallen festhalten. Letzteres wäre jedoch nach Korošec gar nicht der Fall, da er den Eid als mündlichen Schwur begreift und vermutet, dass „die Fluch- und Segensformel vom Großkönig dem Vasallen vorgesprochen wurde, damit sie dieser wiederholte“.<sup>39</sup> In den Vasallenverträgen findet man aber im Gegenteil zu den innenpolitischen Treueiden keine Abschnitte, die die Rede des Vasallen in der 1. Person Singular wiedergeben und die als mündlicher Schwur verstanden werden können,<sup>40</sup> und auch die Fluch- und Segensformeln sind üblicherweise in der 2. oder 3. Person Singular formuliert.

Um die genannten Probleme auszuräumen, ist also entweder die These von Korošec über das Verhältnis zwischen Vertragsbestimmungen und Eid sowie sein Verständnis des letzteren zu modifizieren oder seine These zu relativieren, derzufolge es sich bei den hethitischen Staatsverträgen um Dispositivurkunden handelt. Was die Dispositivurkunden-These betrifft, so dürfte aufgrund des Formulars und Inhalts der Verträge grundsätzlich an ihr festzuhalten sein.<sup>41</sup> Dementsprechend ist zu erwarten, dass auch der Eid auf der Vertragstafel festgehalten ist, zumal dies in den Texten bisweilen

---

<sup>38</sup> Korošec, Staatsverträge, 15-16: „Die Vertragsurkunde ist nicht bloß ein Beweismittel für den etwa durch Übereinstimmung beider Parteien zustande gekommenen Vertrag, sondern der Vertrag entsteht erst durch die Errichtung der Urkunde. [...] Die Vertragsurkunde gehört somit zu den Dispositivurkunden“.

<sup>39</sup> „Über die technische Durchführung der Beschwörung der Verträge sind wir leider nicht informiert. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß die Fluch- und Segensformeln vom Großkönig dem Vasallen vorgesprochen wurde, damit sie dieser wiederholte. [...] Der Eid als Vertragssanktion bedeutet somit eine bedingte Selbstverwünschung für den Fall einer Vertragsverletzung; für die getreue Vertragserfüllung stellt man dagegen allseitigen Segen in Aussicht“ (Korošec, Staatsverträge, 96-97).

<sup>40</sup> In den Vertragsklauseln gibt es zwar Stellen, die die Rede des Vasallen in der 1. Person wiedergeben, sie geben aber nicht den Inhalt des Eides, sondern die eventuellen Gedanken des Vasallen in einer hypothetischen Situation wieder. Vgl. z.B. den Vertrag Šuppiluliumas mit Tette von Nuḫaše: „wenn er (gar noch) irgendeinen Verrat begeht, (indem) er folgendermaßen sagt: „Ich bin (zwar) ein Mann der Bindung und des Eides, ob aber der Feind ihn schlägt oder ob sie den Feind schlagen, das will ich überhaupt nicht wissen.“ (CTH 53.A ii 26-29).

<sup>41</sup> Vgl. dafür z.B. den folgenden Passus im Vertrag zwischen Ḫattušili III. und Bentešina von Amurru: „Möge mein Herr eine Tafel des Vertrags/der Vorschrift (*ša rikilti*) und des Eides (*ša māmīti*) machen, versiegeln und niederschreiben!“ (CTH 92 Vs. 24-25).

ausdrücklich gesagt wird.<sup>42</sup> Daraus wiederum folgt, dass der Eid im Falle der Vasallenverträge nicht oder zumindest nicht ausschließlich in einem mündlichen Ausspruch des Vasallen bestanden haben kann, wie es in der Forschung bislang gemeinhin angenommen wurde. In der Tat sprechen verschiedene Hinweise in den Texten für ein umfassenderes Verständnis des Vertragseides. So besteht diese im Wesentlichen darin, dass der Inhalt des Vertrags der Macht der angerufenen Götter unterstellt wird. Damit werden nicht nur die Vertragspartner in ihrem zukünftigen Handeln festgelegt, sondern auch die als Zeugen und Rächer angerufenen Gottheiten. Geht man von diesem umfassenden Eidesverständnis aus, so wären die zentralen Bestandteile des Eides denn auch auf der Vertragstafel festgehalten. In dessen Kern stünde nämlich die Bindung des Vertragsinhaltes an göttliche Kräfte, die durch die Anrufung der Götter, als Zeugen des Vertragsschlusses zu fungieren, hergestellt wird. Die Ziel- und Wirkrichtung des Eides bzw. der in ihm präsenten Gottheiten ist durch die Vertragsklauseln und die Fluch- und Segensformeln vorgegeben: da bei den Vasallenverträgen die Fluch- und Segensformeln ausschließlich und die Vertragsklauseln primär in Hinblick auf den Vasallen und sein Handeln formuliert sind, zielt der Eid primär auf ihn. Dies schließt nicht aus, dass diese numinose Bindung durch einen mündlichen Ausspruch oder eine manuelle Handlung seitens des Vasallen bekräftigt wurde. Allerdings wäre dieser Kommunikationsakt nach dem hier vorgelegten Modell allenfalls ein Bestandteil des Vertragseides, aber nicht dessen zentrales Element.<sup>43</sup>

Mit diesem erweiterten Eidesverständnis lässt sich zudem die Frage besser beantworten, inwiefern auch der hethitische Herrscher an die

<sup>42</sup> So z.B. mittels der Wendung „alle Worte des Vertrags / der Vorschrift (*ša rikši*) und des Eides (*ša māmīti*), die auf dieser Tafel geschrieben sind“ (siehe z.B. CTH 53.A iv 38'-39' und CTH 62.II.A iv 21-22). Vgl. auch die oben genannte Stelle des Bentešina-Vertrags.

<sup>43</sup> Für diese These spricht auch die Tatsache, dass die Vertragspartner offenbar nicht unbedingt beim Abschluss des Vertrags persönlich anwesend sein mussten. So wissen wir aus der Korrespondenz zwischen Ḫattušili III. und Ramses II. und aus der Präambel der hieroglyphischen Fassung des Friedensvertrags, dass die beiden Könige sich nie getroffen haben und dass Ḫattušilis Silbertafel von zwei Boten nach Ägypten gebracht wurde. Trotzdem ist die Ratifizierung des Abkommens durch einen Eid erfolgt, wie von Ramses II. in einem Brief an Kupanta-Kurunta von Mira-Kuwaliya erwähnt: *aššabat māmīta anāku lā umaššar* „Ich habe den Eid ergriffen (und) ich werde (ihn) nicht aufgeben“ (CTH 166 Rs. 20'). Natürlich lässt sich hier argumentieren, dass der Eid stellvertretend für die beiden Herrscher von den Boten geleistet wurde. Wahrscheinlicher ist es jedoch, dass die Bindung der Herrscher in erster Linie durch die Fixierung des Eides auf den jeweiligen Vertragstafeln erfolgte.

Vasallenverträge gebunden war. So ging Korošec davon aus, dass der Herrscher sich zwar durchaus an den Vertrag gebunden fühlte, obwohl dieser seines Erachtens selbst keinen Eid leistete.<sup>44</sup> Dementsprechend deutet er die Aussage im Hukkana-Vertrag, dass der hethitische Herrscher im Falle boshaften Handelns „von diesem Eid bei den Göttern (*lingaiš ANA PĀNI DINGIR<sup>MES</sup>*) frei sein werde“ so, dass *lingaiš ANA PĀNI DINGIR<sup>MES</sup>* hier nicht „Eid“, sondern „Vertrag“ bedeute. Wenn man jedoch das hier vorgeschlagene weitere Eidesverständnis zugrunde legt, so lässt sich der zitierte Passus des Hukkana-Vertrags ohne die von Korošec vorgenommene Umdeutung der Aussage „Eid vor den Göttern“ erklären. So ließe sich in diesem Fall das Gebundensein des hethitischen Herrschers allein aus der Tatsache, dass man die Götter zum Vertragsschluss anruft, erklären. Sie sollen zwar primär darüber wachen, dass der Vasall den Eid einhält. Da sich der Herrscher mittels des Vertrags jedoch verpflichtet, dem Vasallen Schutz vor Feinden zu bieten und seinen rechtmäßigen Thronfolger anzuerkennen, dürfte er sich dadurch, dass er dies in der Gegenwart der Eidgötter tat, auch selbst eidlich gebunden gefühlt haben. Diese eidliche Bindung wird zwar nicht wie im Falle der eidlichen Bindung des Vasallen durch Sanktionsklauseln bekräftigt, dennoch dürfte der hethitische König mit der Rache der angerufenen Götter gerechnet haben, wenn er seinen Pflichten nicht nachkam.

## 2. Der Forschungsdiskurs über die religionsgeschichtlichen Beziehungen zwischen den hethitischen Vasallenverträgen und der biblischen Bundeskonzeption<sup>45</sup>

Der Forschungsdiskurs über die religionsgeschichtlichen Beziehungen zwischen den hethitischen Vasallenverträgen und der biblischen Bundeskonzeption setzte 1954 mit dem Beitrag „Covenant Forms in Israelite Tradition“ von George E. Mendenhall ein, wobei Mendenhall vor allem auf die Ähnlichkeit zwischen dem Aufbau und Formular der Vasallenverträge und dem Dekalog (Ex 20 // Dtn 5) hinwies. Im Unterschied zu der späteren Forschung diente Mendenhall diese Parallelität als Begründung für eine vorstaatliche Entstehung der biblischen Bundestheologie, wie sie zuvor von Julius Wellhausen bestritten worden war.<sup>46</sup> So nahm er für Ex 19-24 sowie

<sup>44</sup> Anders MacCarthy, *Treaty*, 80, Altman, Oath, und Taggar-Cohen, *Covenant*, 13-14.

<sup>45</sup> Vgl. zur Forschungsgeschichte die umfassenderen Darstellungen bei Otto, *Ursprünge*, und Koch, *Vertrag*, 2-18, mit weiterer Literatur.

<sup>46</sup> Zu dieser insbesondere zwischen J. Wellhausen und M. Weber geführten Datierungskontroverse vgl. ausführlicher Otto, *Ursprünge*, 1-37, und Koch, *Vertrag*, 2-18, mit weiterer Literatur.

Jos 24 an, dass sie unter unmittelbarem Einfluss der seines Erachtens etwa zeitgleichen hethitischen Vertragstradition entstanden sind, während er für die Bundeskonzeption des jüngeren Deuteronomiums eher mit einem Einwirken der späteren assyrischen Vertragstradition rechnete, die er zwar auf gemeinorientalische Wurzeln zurückführte, aufgrund ihrer strukturellen und inhaltlichen Unterschiede aber von der älteren hethitischen Tradition getrennt betrachtete.<sup>47</sup>

Eine neue Phase der vergleichenden Forschung wurde mit der Entdeckung der Tafeln des in das Jahr 672 zu datierenden Sukzessionsvertrags Asarhaddons eingeläutet, welcher 1958 von Donald J. Wiseman unter dem Titel „The Vassal-Treaties of Esarhaddon“ publiziert wurde.<sup>48</sup> Durch das Bekanntwerden dieses Dokuments sowie weiterer neuassyrischer sowie aramäischer Vertragstexte aus dem 9.-7. Jahrhundert haben sich für die vergleichende Forschung ganz neue Perspektiven ergeben, die letztendlich zu einer Datierung der biblischen Bundestheologie in die ausgehende jüdische Königszeit geführt haben.<sup>49</sup> Aufgrund der auffallenden Ähnlichkeiten insbesondere zwischen den Fluchformeln des Sukzessionsvertrags Asarhaddons und Dtn 28<sup>50</sup> wurde in dieser Phase auch erstmals die These einer nicht nur traditionsgeschichtlichen, sondern auch literarischen Abhängigkeit zwischen der biblischen Bundestheologie bzw. Bestandteilen derselben und der altorientalischen Vertragstradition aufgestellt.<sup>51</sup>

In einer dritten Etappe, die in den 1990er Jahren begann, hat man bei den biblischen Texten stärker diachron gearbeitet und den Vergleich auf literar- und redaktionsgeschichtlich gesonderte Textbestandteile gestützt, wobei für die Bundestheologie sehr unterschiedliche Entstehungsmodelle vorgeschlagen wurden.<sup>52</sup>

Obwohl die hethitische Überlieferung des 2. Jahrtausends in zahlreichen komparatistischen Studien herangezogen wird, trat sie seit der Publikation der Vertragstexte des 1. Jahrtausends bei der Ermittlung von Einflüssen auf

---

<sup>47</sup> Vgl. Mendenhall, *Recht*, 38-47.50-54.

<sup>48</sup> Eine Neuedition des Dokuments haben Parpola / Watanabe, *Treaties*, unter der Bezeichnung „Esarhaddon’s Succession Treaty“ (EST) vorgelegt. In der Forschung ist bislang umstritten, ob der Text einen Vertrag oder einen Treueid darstellt (siehe z.B. Liverani, *Medes*).

<sup>49</sup> Vgl. für diese Phase insbesondere die umfassende Studie von MacCarthy, *Treaty*.

<sup>50</sup> Vgl. dazu zuletzt die eingehende Studie von Steymans, *Deuteronomium*, mit weiterer Literatur.

<sup>51</sup> Vgl. z.B. Frankena, *Vasall-Treaties*, 122-154.

<sup>52</sup> Vgl. dazu Koch, *Vertrag*, 10-11.



die biblische Bundestheologie deutlich in den Hintergrund. Neben den frappanten Ähnlichkeiten zwischen den Flüchen in Dtn 28 und dem Sukzessionsvertrag Asarhaddons, die eine literarische oder zumindest überlieferungsgeschichtliche Abhängigkeit als durchaus denkbar erscheinen lassen, hat dies vor allem in der größeren zeitlichen und räumlichen Nähe der Verträge des 1. Jahrtausends zur biblischen Bundestheologie seine Ursache. Der hethitischen Vertragstradition wird demgegenüber in der vergleichenden Forschung vor allem im Rahmen von Untersuchungen Beachtung geschenkt, die das Augenmerk weniger auf die unmittelbaren Einflüsse, sondern vielmehr auf den größeren Traditionshorizont legen, in dem die biblische Bundestheologie steht. In diesem Zusammenhang sind die hethitischen Staatsverträge und die ähnlich gestalteten innenpolitischen Dokumente bereits deshalb wichtig, weil sie innerhalb der altorientalischen Überlieferung am besten überliefert sind.

Abgesehen davon wird jedoch seit einigen Jahren wieder verstärkt die Frage diskutiert, ob neben der von den Assyern geprägten und vermittelten östlichen Vertragstradition nicht auch westliche Traditionen auf die biblische Bundestheologie eingewirkt haben könnten, die in der hethitischen Überlieferung des 2. Jahrtausends wurzeln.<sup>53</sup> Diese erneute Beachtung, die die hethitische Überlieferung seit einiger Zeit wieder erfährt, ist hauptsächlich auf rezente hethitologische Studien zu den außen- und innenpolitischen Dokumenten sowie zur Geschichte und Kultur der hethitischen Sekundogenituren und der syrohethitischen Nachfolgestaaten zurückzuführen, durch die auch die engen traditionsgeschichtlichen Beziehungen der syrohethitischen Nachfolgestaaten des 1. Jahrtausends zur hethitischen Kultur des 2. Jahrtausends deutlich zutage getreten sind.<sup>54</sup> Als ein weiterer entscheidender Faktor ist die intensive Erforschung der aramäischen Inschriften von Sfire zu nennen, für die seit einigen Jahren von verschiedenen Forschern angenommen wird, dass sich in ihnen nicht nur assyrische, sondern auch nordsyrisch-aramäische und späthethitische Traditionen widerspiegeln.<sup>55</sup>

### 3. Auswertung und Perspektiven

Vergegenwärtigt man sich den Verlauf, den die Diskussion über die religionsgeschichtlichen Beziehungen zwischen der altorientalischen Vertragstradition und der biblischen Bundestheologie genommen hat, so wird deutlich, dass ein einzelner Textfund wie derjenige des Sukzessionsvertrags

<sup>53</sup> Vgl. dazu exemplarisch die rezente Arbeit von Koch, Vertrag.

<sup>54</sup> Siehe die Beiträge in Melchert, Luwians.

<sup>55</sup> So insbesondere Fales, Istituzioni, 149-174, und Morrow, Sefire, 83-99. Vgl. auch Koch, Vertrag, 52-53, mit weiterer Literatur.

Asarhaddons zu einer grundlegenden Revision vorheriger Annahmen zwingen kann. Zugleich macht dies aber auch offenbar, wie gering unser Wissen in vielen Bereichen ist und wie schwer sich traditions- und überlieferungsgeschichtliche Beziehungen oder gar literarische Abhängigkeiten konkret nachvollziehen lassen. Während dies bereits für die Textüberlieferung innerhalb einer einzelnen Kultur gilt, so ist man bei kulturvergleichenden Studien mit noch größeren Problemen konfrontiert, die mit der zeitlichen und räumlichen Entfernung der jeweiligen Kulturen weiter an Umfang zunehmen. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Überlieferung eine komplexe, im Einzelnen schwierig nachzuvollziehende Entstehungsgeschichte aufweist und wir über die Trägerkreise sowie den Sitz im Leben der Texte wenig wissen und diese – z.B. als religiöse Überlieferung – lediglich über einen kleinen Ausschnitt des sozialen Lebens Auskunft geben bzw. eine eingeschränkte Perspektive auf dasselbe bieten. All dies trifft auf die biblische Überlieferung zu und muss bei traditionsgeschichtlichen Vergleichen mit altorientalischen außerbiblischen Texten immer bedacht werden.

Indessen vermag ein solcher einzelner Textfund jedoch auch zu verdeutlichen, dass bestimmte Traditionen über weite Strecken in Raum und Zeit wandern können, wobei sie häufig umfassenden Transformationsprozessen unterzogen und bisweilen in gänzlich andere Kontexte überführt werden. Die Übertragung des mittels eines Subordinationsvertrags hergestellten Verhältnisses zwischen den Herrschern zweier Staaten bzw. des mittels ähnlicher innenpolitischer Dokumente geregelten Verhältnisses zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen auf das Verhältnis zwischen dem israelitischen Gott und seinem Volk ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür. Wenn sich hier auch die Traditionslinien nicht im Einzelnen nachvollziehen lassen und zahlreiche Details bis heute kontrovers diskutiert werden, so darf es heute als gemeinhin anerkannt gelten, dass die biblische Bundestheologie auf die gemeinaltorientalische Praxis rekurriert, zwischen- und innerstaatliche Beziehungen rechtspolitisch durch das Aufstellen bestimmter Verpflichtungsklauseln zu regeln und deren Befolgung durch einen Eid zu sichern. Durch die Entdeckung assyrischer und aramäischer Verträge des 1. Jahrtausends konnte zudem weiterer Aufschluss über die potentiellen Vermittlungswege erlangt werden. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, inwieweit in der biblischen Bundestheologie Traditionen ihren Niederschlag gefunden haben, die auf die hethitische Kultur des 2. Jahrtausends zurückgehen bzw. durch die schriftliche Überlieferung der Hethiter zum ersten Mal greifbar sind. Grundsätzlich sind solche Traditionsbezie-

hungen, wie sie jüngst Christoph Koch herauszuarbeiten versucht hat,<sup>56</sup> keineswegs unwahrscheinlich. Ihr konkreter Nachweis bleibt jedoch aus verschiedenen Gründen schwierig. So gilt es insbesondere zu beachten, dass wir über die nordsyrisch-aramäische Vertragstradition des 1. Jahrtausends nur sehr wenig wissen, da sie uns bislang lediglich durch die Verträge von Sfire aus dem 8. Jahrhundert greifbar ist. Diese wiederum treten selbst als ein Amalgam westlicher und östlicher Traditionen in Erscheinung, ohne dass jedoch eine klare Differenzierung derselben anhand der uns zur Verfügung stehenden Texte möglich wäre.<sup>57</sup> Ähnliches gilt für die späthethitische Überlieferung. Zudem sind wir immer wieder mit der schwierigen Frage konfrontiert, ob die Ähnlichkeit zwischen Phänomenen verschiedener Kulturen auf traditions- oder gar literargeschichtliche Beziehungen zurückzuführen ist oder ob es sich lediglich um strukturelle Parallelen handelt. Obwohl diese Problematik häufig angesprochen wird, bleibt sie in der Detaildiskussion oft unberücksichtigt.<sup>58</sup> Zudem wird der Nachweis traditions- oder literargeschichtlicher Zusammenhänge oft zu formalistisch und einseitig anhand der formalen und inhaltlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede der Vergleichstexte geführt, während der kontextuelle Zusammenhang und etwaige damit in Zusammenhang stehende Veränderungen selten in Betracht gezogen werden.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. Koch, *Vertrag*, 19-104 passim.

<sup>57</sup> Vgl. dazu den knappen Abriss bei Lipiński, *Aramaeans*, 595-597, mit weiterer Literatur.

<sup>58</sup> Exemplarisch lässt sich hier das in den Nichtigkeitsflüchen bezeugte Motiv des Essens und Nicht-Sattwerdens nennen, für das Podella, *Notzeit-Mythologem*, und Koch, *Vertrag*, 65 mit Anm. 261, einen Traditionszusammenhang mit der Notzeitschilderung des von den Hethitern überlieferten Telipinu-Mythos annehmen. Obschon hier ein Traditionszusammenhang generell durchaus möglich ist, wirkt das Motiv der Nicht-Sättigung im Rahmen einer Notzeitschilderung kaum originell und überraschend. Es ist somit sehr fraglich, ob es sich gemäß Maluls Testfrage für den Traditionsvergleich um ein „original phenomenon unique to the sources under comparison“ (Malul, *Method*, 93, siehe auch Koch, *Vertrag*, 14) handelt.

<sup>59</sup> Als Beispiel lässt sich hierfür anführen, dass die in der biblischen Bundes- theologie begegnenden Segensformeln in der Forschung bisweilen als Hinweis auf einen traditions- oder literargeschichtlichen Einfluss der westlichen Vertragstradition gewertet werden, da sie in der assyrischen Tradition fehlen. Nicht in die Überlegung einbezogen wird jedoch, dass Fluch und Segen als positive und negative Entsprechungen eng zusammengedacht werden, wobei es nicht der Fluch, sondern der Segen ist, der normalerweise vom eigenen Gott bzw. den eigenen Göttern erwartet wird. Während Segensformeln in altorientalischen zwischenmenschlichen Verträgen und anderen rechtspolitischen Dokumenten im

Auffallend ist, dass sowohl die altorientalistische als auch die alttestamentliche Forschung den theologischen Aspekten, die mit dem Abschluss eines Vertrags oder entsprechender innenpolitischer Abkünfte im Alten Orient verbunden waren, vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt hat. Deutlich wird dies z.B. daran, dass die namentliche Evozierung der Eidgötter in der Forschung üblicherweise als Götterliste bezeichnet wird, obwohl aus dem Kontext klar hervorgeht, dass den Götternamen hier eine ganz andere Funktion als z.B. in lexikalischen Listen zukommt. Zwar wird durchaus darauf hingewiesen, dass die Götter als Zeugen des Vertrags und Rächer im Falle eines Eidbruchs fungieren. Selten wird jedoch reflektiert, was dies für die Vertragspartner bedeutet. So hatte der Abschluss eines Staatsvertrags für die Vertragspartner und dabei insbesondere für die subordinierten Herrscher nicht nur weitreichende politische, sondern aufgrund des Eides auch tiefgreifende theologische Konsequenzen. Mit einem solchen Abkommen unterstellte man sein Wohl und Wehe nämlich fortan nicht nur den eigenen, sondern auch den angerufenen fremden Göttern. Obwohl diese Konsequenzen in der altorientalistischen Textüberlieferung selten thematisiert werden,<sup>60</sup> gibt es doch deutliche Hinweise darauf, dass sie durchaus in der durch den Vertrag neu geschaffenen Lebenswirklichkeit eine Rolle spielten.

Neben der philologischen Aufarbeitung des Primärmaterials und der interpretativen Auswertung der Einzeltexte sowie darauf aufbauender vergleichender Studien sollten die genannten theologischen und religionspolitischen Aspekte in der zukünftigen Forschung stärker als bisher Berücksichtigung finden.

---

Gegensatz zu Fluchformeln seltener und oft knapper gestaltet sind, sind sie in Texten, die primär das Verhältnis zwischen Gott und Mensch thematisieren wie z.B. Gebeten und Ritualtexten, sehr häufig. Die Existenz von Segensformeln innerhalb der biblischen Bundestheologie ist also kontextuell keineswegs überraschend. Statt sich um eine traditionsgeschichtliche Herleitung aus der westlichen Vertragstradition zu bemühen, erscheint hier eine theologische Begründung für ihre Anwesenheit ungezwungener.

<sup>60</sup> Vgl. aber z.B. die ausführlichen Annalen Muršilis II. (CTH 61.II), in denen die Eidgötter den Eidbruch der Könige von Nuḫašše und der Leute von Kalašma bestrafen, indem sie Bruderkrieg und Vatemord im Land Nuḫašše und im Land Kalašma entfesseln (KBo 4.4 i 45-47, ii 1-13 und KBo 2.5 iv 11-18), sowie das Pestgebet Muršilis II. (CTH 378.II), in dem die in Ḫatti grassierende Seuche als göttliche Strafe für den Bruch des Kuruštama-Vertrags mit Ägypten thematisiert wird.

#### 4. Resümee

In der religionshistorischen Erforschung der biblischen Bundestheologie kommt den hethitischen Staatsverträgen und den entsprechenden innenpolitischen Dokumenten des 2. Jahrtausends dem heutigen Forschungsstand gemäß eine eher indirekte Bedeutung zu. Diese besteht hauptsächlich darin, dass die hethitischen Staatsverträge und die entsprechenden innenpolitischen Dokumente sich vor dem Hintergrund einer gemeinaltorientalischen Tradition herausgebildet haben, in diese eingebunden waren und an dieser selbst prägend beteiligt waren. Darüber hinaus scheinen sich in den aramäischen Verträgen des 8. Jahrhunderts von Sfire trotz des deutlich assyrischen Charakters auch Elemente der von den Hethitern mitgeprägten westlichen Vertragstradition erhalten zu haben. Über diesen Weg könnte sie, wie Christoph Koch vermutet hat, auch indirekt auf die biblische Bundestheologie Einfluss genommen haben, obschon eine Differenzierung der Traditionen und ein Nachweis des Einflusses schwierig sind.

Vor allem aber kommt den hethitischen Staatsverträgen und den entsprechenden innenpolitischen Dokumenten der Hethiter ein hoher Stellenwert für das grundsätzliche Verständnis der biblischen Bundestheologie zu. Wenn man nämlich stärker als bisher die theologische Bedeutung berücksichtigt, die der Abschluss eines Staatsvertrags hatte, so lässt sich die Frage, wie bestimmte Trägerkreise dazu kamen, das Verhältnis zwischen dem israelitischen Gott und seinem Volk in Analogie zu einem internationalen Subordinationsvertrag zu konzipieren, im Rahmen der historischen Situation, in der er entstanden ist, durchaus plausibel erklären. Zwar mag diese Konzeption aus heutiger Sicht auf viele befremdlich und allzu juristisch-formell wirken. Vor dem Hintergrund der Fremdherrschaft, unter die Israel im Laufe seiner Geschichte immer wieder geraten ist, kann dieses theologische Konzept jedoch durchaus als befreiend empfunden worden sein.<sup>61</sup>

#### Summary

The comparison between the ancient near eastern treaty tradition and the biblical covenant conception always played a central role in the studies dedicated to the history of the religious relations between the ancient near eastern and the biblical world. It is maintained here that the Hittite treaties and other documents which share structural and functional similarities with them did not directly influence the biblical covenantal theology; nonetheless they are very important for the investigation of the ancient near eastern treaty tradition and the understanding of the biblical covenant conception. This contribution offers on the one hand an overview on the corpus of

---

<sup>61</sup> In eine ähnliche Richtung argumentiert Otto, Ursprünge, 46-47.

the Hittite treaties, their peculiar features and the history of the studies dedicated to them, while on the other hand it investigates the theological importance of the oath taking as part of the ratifying of a treaty. The resulting improved understanding of the Hittite treaty conception allows new insights also into the Old Testament covenantal theology.

### Zusammenfassung

In der Erforschung religionsgeschichtlicher Beziehungen zwischen der altorientalischen und biblischen Überlieferung nimmt der Vergleich zwischen der altorientalischen Vertragstradition und der biblischen Bundeskonzeption einen zentralen Stellenwert ein. Obwohl die hethitischen Vasallenverträge und die ihnen strukturell und funktional ähnlichen innenpolitischen Dokumente die alttestamentliche Bundestheologie offenbar nicht unmittelbar geprägt haben, sind sie für die Erforschung der altorientalischen Vertragstradition und das Verständnis der Bundeskonzeption weiterhin von hoher Relevanz. Neben einem Überblick über die hethitische Textüberlieferung und deren wesentliche Charakteristika sowie einem forschungsgeschichtlichen Abriss widmet sich der Beitrag vor allem der theologischen Bedeutung, die mit dem Abschluss eines Staatsvertrags und dem dabei geleisteten Eid verbunden war. Das dadurch erzielte bessere Verständnis der hethitischen Vertragskonzeption eröffnet auch neue Einsichten in die Entstehung der alttestamentlichen Bundestheologie.

### Bibliographie

- Alaura, S., Osservazioni sui luoghi di ritrovamento dei trattati internazionali a Boğazköy-Hattuša, in: Groddek, D. / Röbke, S. (Hg.), Šarnikzel. Hethitologische Studien zum Gedenken an Emil Orgetorix Forrer, Dresden 2004, 139-147.
- Altman, A., Who Took the Oath on the Vassal Treaty: Only the Vassal King or also the Suzerain? – The Hittite Evidence, in: ZABR 9 (2003) 178-184.
- Altman, A., The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties. An Inquiry into the Concepts of Hittite Interstate Law, Ramat-Gan 2004.
- Altman, A., How Many Treaty Traditions Existed in the Ancient Near East?, in: Cohen, Y. u.a. (Hg.), Pax Hethitica. Studies on the Hittites and their Neighbours in Honor of Itamar Singer (StBoT 52), Wiesbaden 2010, 17-36.
- Beckman, G., Hittite Diplomatic Texts, Atlanta, GA 1999.
- Beckman, G., Hittite Treaties and the Development of the Cuneiform Treaty Tradition, in: Witte, M. u.a. (Hg.), Die deuteronomistischen Geschichtswerke. Redaktions- und religionsgeschichtliche Perspektiven zur „Deuteronomismus“-Diskussion in Tora und Vorderen Propheten, Berlin 2006, 279-301.
- Christiansen, B., „Der Erdboden sei Eis, so dass ihr ausgleitet!“ Aspekte des Eids und des Fluchs bei den Hethitern, in: Friedrich, P. / Schneider, M. (Hg.), Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur und Rechtsgeschichte, München 2009, 23-36.
- Christiansen, B., Schicksalsbestimmende Kommunikation. Sprachliche, gesellschaftliche und religiöse Aspekte hethitischer Fluch-, Segens- und Eidesformeln (StBoT 53), Wiesbaden 2012.

- D'Alfonso, L., The Treaty between Talmi-Teššub King of Karkemiš and Šuppiliuma Great King of Ḫatti, in: Groddek, D. / Zorman, M. (Hg.), *Tabularia Hethaeorum. Hethitologische Beiträge Silvin Košak zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden 2007, 203-220.
- D'Alfonso, L., Die hethitische Vertragstradition in Syrien (14.-12. Jh. v. Chr.), in: Witte, M. u.a. (Hg.), *Die deuteronomistischen Geschichtswerke. Redaktions- und religionsgeschichtliche Perspektiven zur „Deuteronomismus“-Diskussion in Tora und Vorderen Propheten (BZAW 365)*, Berlin 2006, 303-329.
- De Martino, S., Rezension zu A. Altman: *The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties*, in: *BiOr* 62 (2005) 553-556.
- De Martino, S., Il trattato tra Ḫatti e Alašiya, KBo XII 39, in: Alparslan, M. u.a. (Hg.), *VITA. FS in Honor of Belkis Dinçol and Ali Dinçol*, Istanbul 2007, 483-490.
- Del Monte, G.F., *Il trattato fra Muršili II di Ḫattuša e Niqmepa<sup>c</sup> di Ugarit*, Roma 1986.
- Devecchi, E., A Fragment of a Treaty with Mukiš, in: *Studi Micenei ed Egeo-Anatolici* 49 (2007) 207-216.
- Devecchi, E., Rezension zu A. Altman: *The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties*, Ramat-Gan 2004, in: *ZA* 98 (2008) 147-152.
- Devecchi, E., Treaties and Edicts in the Hittite World, in: Wilhelm, G. (Hg.), *Organization, Representation, and Symbols of Power in the Ancient Near East. Proceedings of the 54<sup>th</sup> Rencontre Assyriologique Internationale (Würzburg, 21-25 July 2008)*, Winona Lake, IN 2012, 637-645.
- Edel, E., *Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Ḫattušili III. von Ḫatti (WVDOG 95)*, Berlin 1997.
- Fales, F.M., Istituzioni a confronto tra mondo semitico occidentale e Assiria nel I millennio a.C.: Il trattato di Sefire, in: Canfora, L. u.a. (Hg.), *I trattati nel mondo antico. Forma ideologia funzione*, Roma 1990, 149-173.
- Frankena, R., *The Vasall-Treaties of Esarhaddon and the Dating of Deuteronomy*, in: *OTSt* 14 (1965) 122-154.
- Friedrich, J., *Staatsverträge des Ḫatti-Reiches in hethitischer Sprache, I: Die Verträge Muršiliš' II. mit Duppi-Tešup von Amurru, Targašnalliš von Ḫapalla (MVAeG 31)*, Leipzig 1926.
- Friedrich, J., *Staatsverträge des Ḫatti-Reiches in hethitischer Sprache, II.: Die Verträge Muršiliš' II. mit Manapa-Dattaš vom Lande des Flusses Šeḫa, des Muwattalliš mit Alakšanduš von Wiluša und des Šuppiluliumaš mit Ḫukkanāš und den Leuten von Ḫajaša (mit Indices zu I. und II.) (MVAeG 34/1)*, Leipzig 1930.
- Giorgieri, M., *I testi ittiti di giuramento (Università degli Studi di Firenze)*, Firenze 1995.
- Groddek, D., „Ägypten sei dem hethitischen Lande Bundesgenossen!“ Zur Textherstellung zweier Paragraphen des Kuruštama-Vertrages, in: *GöMisZ* 218 (2008) 37-43.
- Güterbock, H.G. / Hoffner, H.A. (Hg.), *The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago*, Chicago 1980ff (= CHD).
- Herbordt, S., *Die Prinzen- und Beamtsiegel der hethitischen Großreichszeit auf Tonbullen aus dem Nišantepe-Archiv in Hattusa (BoḪa 19)*, Mainz a.R. 2005.

- Janowski, B. / Wilhelm, G. (Hg.), Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere Dokumente zur politischen Geschichte (TUAT.NF 2), Gütersloh 2005.
- Kaiser, O. (Hg.), Staatsverträge (TUAT I/2), Gütersloh 1983.
- Kempinski, A. / Košak, S., Der Išmeriga-Vertrag, in: WO 5 (1969-1970) 191-217.
- Koch, Ch., Vertrag, Treueid und Bund. Studien zur Rezeption des altorientalischen Vertragsrechts im Deuteronomium und zur Ausbildung der Bundestheologie im Alten Testament (BZAW 383), Berlin 2008.
- Korošec, V., Über den nichtparitätischen Charakter des Šunaššura-Vertrages (KBo I, 5), in: Hirsch, H. / Hunger, H. (Hg.), Vorträge gehalten auf der 28. Rencontre Assyriologique Internationale in Wien 6.-10. Juli 1981 (AfO.B 19), Wien 1982, 168-171.
- Korošec, V., Hethitische Staatsverträge. Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung, Leipzig 1931.
- Kühne, C. / Otten, H., Der Šaušgamuwa-Vertrag (StBoT 16), Wiesbaden 1971.
- Lipiński, E., The Aramaeans. Their Ancient History, Culture, Religion, Leuven 2000.
- Liverani, M., The Medes at Esarhaddon's Court, in: JCS 47 (1995) 57-62.
- MacCarthy, D.J., Treaty and Covenant. A Study in Form in the Ancient Oriental Documents and in the Old Testament (AnBib 21a), Roma 1978.
- Malul, M., The Comparative Method in Ancient Near Eastern and Biblical Legal Studies (AOAT 227), Neukirchen-Vluyn 1990.
- Melchert, H.C., The Luwians (HO I/68), Leiden 2003.
- Mendenhall, G., Recht und Bund in Israel und dem Alten Vorderen Orient, Zürich 1960.
- Miller, J.L., Die hethitischen Dienstanweisungen: Zwischen normativer Vorschrift und Traditionsliteratur, in: Hutter, M. / Hutter-Braunsar, S. (Hg.), Hethitische Literatur. Überlieferungsprozesse, Textstrukturen, Ausdrucksformen und Nachwirken (AOAT 391), Münster 2011, 193-205.
- Morrow, W., The Sefire Treaty Stipulations and the Mesopotamian Treaty Tradition, in: Daviau, P.M. / Wevers, J.W. / Weigl, M. (Hg.), The World of the Aramaeans III. Studies in Language and Literature in Honour of Paul-Eugène Dion (JSOT.S 326), Sheffield 2001, 83-99.
- Müller, G.G.W. / Sakuma, Y., Hethitische Staatsverträge, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Band 16, Stuttgart 2003, 328-337.
- Otten, H., Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tutḫalijas IV. (StBoT-B 1), Wiesbaden 1988.
- Otten, H., Das Siegel des hethitischen Großkönigs Taḫurwaili, in: MDOG 103 (1971) 59-68.
- Otto, E., Die Ursprünge der Bundestheologie im Alten Testament und im Alten Orient, in: ZABR 4 (1998) 1-84.
- Parpola, S. / Watanabe, K., Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths (SAA 2), Helsinki 1988.
- Podella, Th., Notzeit-Mythologem und Nichtigkeitsfluch, in: Janowski, B. / Koch, K. / Wilhelm, G. (Hg.), Religionsgeschichtliche Beziehungen zwischen Kleinasien, Nordsyrien und dem Alten Testament (OBO 129), Fribourg 1993, 427-454.
- Schuler, E. von, Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamte. Ein Beitrag zum antiken Recht Kleinasiens (AfO.B 10), Wien 1957.



- Schuler, E. von, Instruktionen, Hethiter, in: RLA 5 (1976-1980) 114-117.
- Schuler, E. von, Die Kaškäer. Ein Beitrag zur Ethnographie des alten Kleinasien, Berlin 1965.
- Schuler, E. von, Sonderformen hethitischer Staatverträge, in: AnaAra 2 (1965) 445-464.
- Simon, Z., Zur Datierung des Kuruštama-Vertrages, in: Endreffy, K. / Gulyás, A. (Hg.), Proceedings of the Fourth Central European Conference of Young Egyptologists, Budapest 2007, 373-385.
- Singer, I., The Kuruštama Treaty Revisited, in: Groddek, D. / Rößle, S. (Hg.), Šarnikzel. Hethitologische Studien zum Gedenken an Emil Orgetorix Forrer, Dresden 2004, 591-607.
- Steymans, H.U., Deuteronomium 28 und die adê zur Thronfolgeregelung Asarhaddons. Segen und Fluch im Alten Orient und in Israel (OBO 145), Göttingen 1995.
- Taggar-Cohen, A., Biblical covenant and Hittite išhiul reexamined, in: VT 61 (2011) 1-28.
- van den Hout, Th., Der Ulmitešub-Vertrag. Eine prosopographische Untersuchung (StBoT 38), Wiesbaden 1995.
- Weidner, E.F., Politische Dokumente aus Kleinasien (BoSt 8-9), Leipzig 1923.
- Winkels, H., Das Zweite Pestgebiet des Mursili. KUB XIV 8 und Duplikate. Eine methodologische Untersuchung zur Datierung hethitischer Texte des 14. Jahrhunderts v. Chr., unveröffentlichte Dissertation, Hamburg 1978.
- Zaccagnini, C., The Forms of Alliance and Subjugation in the Near East of the Late Bronze Age, in: Canfora, L. u.a. (Hg.), I trattati nel mondo antico. Forma ideologia funzione, Roma 1990, 37-79.

Dr. Birgit Christiansen  
Institut für Assyriologie und Hethitologie  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München  
Deutschland  
E-Mail: [birgit.christiansen@lmu.de](mailto:birgit.christiansen@lmu.de)

Dr. Elena Devecchi  
Institut für Assyriologie und Hethitologie  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München  
Deutschland  
E-Mail: [elena.devecchi@yahoo.it](mailto:elena.devecchi@yahoo.it)